

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
14 110	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
111 01	749	Gebühren und tarifliche Entgelte	112 000	140 000	-28 000	112
111 10	749	Betriebsleiterprüfungsgebühr Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	6
119 01	749	Vermischte Einnahmen	1 200 000	800 000	+400 000	3 278
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	4 922
121 10	741	Gewinne aus Beteiligungen	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen					
231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 8 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz des Bundes Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 127 779 000	1 111 112 000	+16 667 000	1 072 798
331 10	741	Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den ÖPNV Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppen 66 und 68.	189 925 500	199 569 000	-9 643 500	190 518
331 11	749	Bundesmitten für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	12 930 000	23 415 000	-10 485 000	19 992
381 10	990	Bundesmitten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 981 10.	—	—	—	247

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3.
Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2005 am Nennkapital der folgenden Gesellschaft beteiligt.

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Agentur Nahverkehr NRW GmbH	30.000	3.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3091).

Die Mittel sind bestimmt für Maßnahmen des
- GVFG-Bundesprogramms (kommunal)
- ÖPNV-Landesprogramms (kommunal und SPNV)

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu den Titelgruppen 66 und 68.

Zu Titel 331 11:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Region Bonn haben in Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 25. Juni 1994 vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main beteiligt.
Zur Weiterleitung an die Deutsche Bahn AG ist im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel eingerichtet.

Zu Titel 381 10:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.
Zur Weiterleitung an den Empfänger ist im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel ohne Ansatz eingerichtet.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Metrorapid

1. Siehe Verstärkungsvermerke bei den Titelgruppen 77 und 78.
2. Bundesmittel zu Ausgaben sind den entsprechenden Ausgabiteln zuzuführen.

331 60	741	Bundesmittel für die Finanzierung des Metrorapid	—	—	—	-563
342 60	741	Sonstige Einnahmen für die Finanzierung des Metrora- pid	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			—	—	—	-563
Gesamteinnahmen Kapitel 14 110			1 331 946 500	1 335 036 000	-3 089 500	1 291 310

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Titelgruppe dient dem Nachweis der Einnahmen zur Finanzierung der Abwicklung des Metrorapid.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01, 661 10, 671 12 und 891 11 sowie der Titelgruppen 71 bis 74, 76, 77 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten	500 000	600 000	-100 000	56
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
		Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.				

546 01	741	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—
		Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.				

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 11	741	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt	—	—	—	6
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.				

661 10	741	Schuldendiensthilfen an die Deutsche Bahn AG.	—	—	—	—
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				

671 10	749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt	1 681 000	1 640 000	+41 000	1 525
--------	-----	---	-----------	-----------	---------	-------

671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln	160 000 000	160 000 000	—	159 998
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 130 Titel 671 10.				
		2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				

671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln des Bundes	8 720 000	16 320 000	-7 600 000	17 537
		Siehe Haushaltsvermerke Nrn. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Die Mittel bei Titel 526 10 sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Forderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und -Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

Zu Titel 661 10:

Für Investitionen in die Schienenwege der Deutschen Bahn AG, die dem Schienenpersonennahverkehr dienen und nach § 8 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSchwAG) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 135 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), durch zinslose Darlehen finanziert werden sollen, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Tilgung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Der Titel ist vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 671 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 671 11 und 671 12:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

Die Mittel sind veranschlagt bei

Titel 671 11 (Landesmittel)	160 000 000	EUR
Titel 671 12 (Regionalisierungsmittel)	8 720 000	EUR
Zusammen	168 720 000	EUR
Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket	120 000 000	EUR
Ausgleichszahlungen nach § 6a AEG	1 500 000	EUR
Ausgleichszahlungen an Bundesbusgesellschaften	24 000 000	EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket	23 220 000	EUR
Zusammen	168 720 000	EUR

Zu Titel 671 12:

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

891 10	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	12 930 000	23 415 000	-10 485 000	19 992
891 11	741	Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. 2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Verpflichtungsermächtigung: 10 000 000 EUR.	7 500 000	12 500 000	-5 000 000	9 438

Besondere Finanzierungsausgaben

981 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.	—	—	—	247
--------	-----	---	---	---	---	-----

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 331 11.

Zu Titel 891 11:

Vertragliche Grundlagen sind das "Rahmenabkommen zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Bedienung des Personennahverkehrs im engeren Ruhrgebiet durch die DB" vom 30. August 1965 und die hierzu abgeschlossenen Ausführungsverträge Nr. 1 vom 16. Juli 1968, Nr. 2 vom 23./28. Juni 1972 und Nr. 3 vom 8. Juli 1993.

Eine weitere Grundlage bilden die Durchführungsverträge Nr. 1 vom 19. November 1971, Nr. 2 vom 29. Oktober 1973, Nr. 3 vom 18. März 1978, Nr. 4 vom 12. März 1980, Nr. 5 vom 13. Februar 1985 und Nr. 6 vom 16. Dezember 1993 (für Strecken südlich des Ruhrgebietes) sowie Einzelbewilligungen.

Auf der Grundlage des 2. und 3. Ausführungsvertrages sowie des 6. Durchführungsvertrages sind noch die Strecken

- Haltern (Westf) - Essen - Wuppertal-Vohwinkel (S 9) und

- Köln Hbf - Horrem - Düren (S 13)

auszubauen. Die übrigen Verträge sind weitgehend erfüllt.

Aus den von Bund und Land bereitgestellten Mitteln finanziert die Deutsche Bahn AG auch P+R- und behindertengerechte Anlagen an Bahnhöfen in den S-Bahn-Bereichen.

Aus den Mitteln können der Deutschen Bahn AG auch Zuwendungen für die Entwurfs- und Vorbereitungsarbeiten für vorgesehene S-Bahn- Strecken gewährt werden.

Veranschlagt sind auch die für das Programm des Bundes nach § 6 Abs. 1 GVFG und § 12 Abs. 1 ÖPNVG NRW aufzubringenden komplementären Landesmittel für DB AG-Vorhaben.

Ferner können ergänzende Landesmittel für S-Bahn-Vorhaben, die nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW finanziert werden, bereitgestellt werden.

Ausgaben des Landes für den S-Bahn-Bau 1968 bis 2004	1.126.640.200
Für S-Bahn-Vorhaben gemäß ÖPNV-Programm des Bundes sind komplementäre Landeszuwendungen notwendig in Höhe von	42.500.000
davon veranschlagt 2005	12.500.000
davon veranschlagt 2006	7.500.000
vorbehalten bleiben	22.500.000

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 981 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Umsetzung innovativer ÖPNV-Vorhaben

633 61	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	326
883 61	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61			—	—	—	326

Titelgruppe 62

Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 14 100 Titelgruppe 61 überschritten werden.

891 62	749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	3 500 000	-3 500 000	5 235
892 62	749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	1 963 200	4 500 000	-2 536 800	127
Summe Titelgruppe 62			1 963 200	8 000 000	-6 036 800	5 363

Titelgruppe 66

Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Infrastrukturförderung) - Landesprogramm -

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 68.
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 68 zu berücksichtigen sind.
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 48 000 000 EUR.	49 700 000	49 700 000	—	57 762
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	79 405 500	79 709 000	-303 500	77 863
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	-61
Summe Titelgruppe 66			129 105 500	129 409 000	-303 500	135 564

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 62:

Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig.

Mit der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen wird angestrebt, den Schienengüterverkehr zu erhalten und zu stärken und damit eine Verlagerung von Teilen des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene bei gleichzeitiger Entlastung von Straßenverkehr und Umwelt zu ermöglichen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, deren EU-Notifizierung im Laufe des Jahres 2006 erwartet wird. Beim Haushaltsansatz ist dies berücksichtigt.

Zu Titelgruppe 66:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3091), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen des ÖPNV-Landesprogramms bestimmt.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Finanzhilfen stehen Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen, Zweckverbänden und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesfinanzhilfen werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	641 347 000	EUR
hiervon veranschlagt	127 672 000	EUR
vorbehalten bleiben	513 675 000	EUR
davon für		
Hj. 2007	120 000 000	EUR
Hj. 2008	110 000 000	EUR
Hj. 2009	105 000 000	EUR
Hj. 2010	95 000 000	EUR
Hj. ff	83 675 000	EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuwendungen des Landes	49 433 500	EUR
hiervon veranschlagt	1 433 500	EUR
vorbehalten bleiben	48 000 000	EUR
davon für		
Hj. 2007	9 000 000	EUR
Hj. 2008	6 000 000	EUR
Hj. 2009	8 000 000	EUR
Hj. 2010	10 000 000	EUR
Hj. ff	15 000 000	EUR
veranschlagt zusammen	129 105 500	EUR
vorbehalten bleiben	561 675 000	EUR
davon für		
Hj. 2007	129 000 000	EUR
Hj. 2008	116 000 000	EUR
Hj. 2009	113 000 000	EUR
Hj. 2010	105 000 000	EUR
Hj. ff	98 675 000	EUR
nachrichtlich:		
Höhe der Festlegungen am 31.12.2004 zu Lasten von Ausgabermächtigungen	1.377.668	
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2004 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	602.964.000	
davon werden fällig		
Hj. 2005	105.217.000	
Hj. 2006	97.672.000	
Hj. 2007	100.000.000	
Hj. 2008	90.000.000	
Hj. 2009	90.000.000	
Hj. 2010	85.000.000	
Hj. ff	35.075.000	

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<p>Titelgruppe 68</p> <p>Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -</p> <p>1. (§17 Abs. 3 LHO).</p> <p>2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei der Titelgruppe 66.</p> <p>3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 66 zu berücksichtigen sind.</p> <p>4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.</p> <p>5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.</p>					
883 68 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 218 600 000 EUR.	30 000 000	49 800 000	-19 800 000	26 926
887 68 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 68 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	30 820 000	20 360 000	+10 460 000	34 185
	Summe Titelgruppe 68	60 820 000	70 160 000	-9 340 000	61 110

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 23 Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3091), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Finanzhilfen stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen und Zweckverbänden, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesfinanzhilfen werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Von den Gesamtzusendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	358 016 000	EUR
hiervon veranschlagt	45 300 000	EUR
vorbehalten bleiben	312 716 000	EUR
davon für		
Hj. 2007	47 300 000	EUR
Hj. 2008	46 916 000	EUR
Hj. 2009	45 500 000	EUR
Hj. 2010	45 500 000	EUR
Hj. ff	127 500 000	EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzusendungen des Landes	234 120 000	EUR
hiervon veranschlagt	15 520 000	EUR
vorbehalten bleiben	218 600 000	EUR
davon für		
Hj. 2007	14 290 000	EUR
Hj. 2008	12 964 000	EUR
Hj. 2009	10 020 000	EUR
Hj. 2010	10 020 000	EUR
Hj. ff	171 306 000	EUR
veranschlagt zusammen	60 820 000	EUR
vorbehalten bleiben	531 316 000	EUR
davon für		
Hj. 2007	61 590 000	EUR
Hj. 2008	59 880 000	EUR
Hj. 2009	55 520 000	EUR
Hj. 2010	55 520 000	EUR
Hj. ff	298 806 000	EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2004 zu Lasten von Ausgabermächtigungen

-

Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2004 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen

373.888.000

davon werden fällig

Hj. 2005	53.872.000
Hj. 2006	38.300.000
Hj. 2007	38.300.000
Hj. 2008	39.916.000
Hj. 2009	38.000.000
Hj. 2010	38.000.000
Hj. ff	127.500.000

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 69				
	Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.				
	3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 69 749	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40 000	50 000	-10 000	—
891 69 749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.	240 000	300 000	-60 000	440
892 69 749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	160 000	200 000	-40 000	—
	Summe Titelgruppe 69	440 000	550 000	-110 000	440
	Titelgruppe 70				
	Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten				
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
682 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	6 234 000	6 042 000	+192 000	5 795
683 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	989 000	858 000	+131 000	965
	Summe Titelgruppe 70	7 223 000	6 900 000	+323 000	6 760
	Titelgruppe 71				
	Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 11 ÖPNVG NRW				
	Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 71 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
637 71 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	564 203 000	570 269 000	-6 066 000	546 320
883 71 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 71 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	220 495 000	199 864 000	+20 631 000	200 964
	Summe Titelgruppe 71	784 698 000	770 133 000	+14 565 000	747 284

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Das Ministerium ist gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist. Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	140 000 EUR
hiervon veranschlagt	140 000 EUR
vorbehalten bleiben	— EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:	
Gesamtzuwendungen des Landes	570 000 EUR
hiervon veranschlagt	300 000 EUR
vorbehalten bleiben	270 000 EUR
davon für	
Hj. 2007	270 000 EUR
Hj. 2008	— EUR
veranschlagt zusammen	440 000 EUR
vorbehalten bleiben	270 000 EUR
davon für	
Hj. 2007	270 000 EUR
Hj. 2008	— EUR
nachrichtlich:	
Höhe der Festlegungen am 31.12.2004 zu Lasten von Ausgabermächtigungen	—
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2004 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	83.000

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt sind die den Aufgabenträgern nach § 11 ÖPNVG NRW zu gewährenden Zuwendungen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr. Das bedarfsgerechte Angebot wird aufgrund des nach § 11 ÖPNVG NRW erlassenen SPNV-Finanzierungsplans festgelegt.

Die ab 2003 neu geregelte SPNV-Betriebskosten- und Fahrzeugvorhaltekostenfinanzierung beinhaltet die Aufwendungen für Fahrzeugfinanzierung und -instandhaltung im vollen Umfang. Ebenso wird das in der Vergangenheit deutlich verbesserte Verkehrsangebot des Integralen Taktfahrplans über diese Förderung direkt finanziert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 72				
	Investitionszuschüsse nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW für ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs				
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
	2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.				
883 72 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 186 000 000 EUR.	26 000 000	26 000 000	—	24 364
887 72 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 72 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	155 511 400	100 844 500	+54 666 900	66 951
892 72 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	170
	Summe Titelgruppe 72	181 511 400	126 844 500	+54 666 900	91 485
	Titelgruppe 73				
	Investitionszuschüsse nach § 13 ÖPNVG NRW - ÖPNV-Fahrzeugförderung - Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
883 73 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	49 147 000	48 421 000	+726 000	44 343
887 73 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	60 649 000	59 753 000	+896 000	59 622
	Summe Titelgruppe 73	109 796 000	108 174 000	+1 622 000	103 965
	Titelgruppe 74				
	Investitionszuschüsse für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Investitionszuschüsse zur Förderung neuer Technologien im straßen- und schienengebundenen ÖPNV/SPNV in Ergänzung zur Förderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 bei den Ausgaben dieses Kapitels.				
883 74 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 74 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 74 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	953 600	42 540 500	-41 586 900	67 335
892 74 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 74	953 600	42 540 500	-41 586 900	67 335

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Das Land gewährt gemäß § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW Zuschüsse für ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes.
Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung der Bundesfinanzhilfen bei den Titelgruppen 66 und 68. Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 ÖPNVG NRW geregelte Förderung von ÖPNV-Fahrzeugen und sonstigen ÖPNV- Investitionen finanziert.
Im Jahr 2006 dürfen darüber hinaus noch bis zu 10 v.H. der Gesamtförderung übergangsweise für die Abgeltung der Vorhaltekosten für ÖPNV-Fahrzeuge eingesetzt werden (§ 13 Abs. 4 ÖPNVG NRW).
Verkehrsunternehmen im Sinne des § 13 ÖPNVG NRW dürfen nur gefördert werden, wenn sie einen Gemeinschaftstarif im Sinne des § 6 ÖPNVG NRW anwenden.
Der Ansatz entspricht dem in § 13 Abs. 3 ÖPNVG NRW geregelten Mindestbetrag für diese Förderung zuzüglich der jeweiligen Steigerung um jährlich 1,5 %.
Für die Verteilung der Investitionsmittel sowie die für die Verwendung der Mittel maßgebenden Grundsätze gelten die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW, SMBl.NRW 923, hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW.
Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 74:

Die bis 2002 bewilligten Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen der Eisenbahnen des Bundes und der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden aus dieser Titelgruppe ausfinanziert.
Nach Änderung des ÖPNVG NRW im Jahr 2002 wird die SPNV-Fahrzeugförderung nicht mehr fortgeführt.
Die bisher ebenfalls hier veranschlagte SPNV-Infrastrukturförderung wird gemeinsam mit der übrigen ÖPNV-Infrastrukturförderung aus Titelgruppe 72 finanziert.
Mit der ergänzenden Förderung neuer Technologien soll ein Beitrag zur technologischen Weiterentwicklung im Nahverkehr geleistet werden. Beispielfähig sind hier die Förderung der Beschaffung von Linienbussen mit Brennstoffzellenantrieb zu nennen. Diese Förderung ergänzt die Fahrzeug- und Infrastrukturförderung des ÖPNV und des SPNV nach dem ÖPNVG NRW.
Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 76 Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, Koordinierung im ÖPNV und Bürgerbusvorhaben Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 76 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.	8 100 000	8 100 000	—	9 983
637 76 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	15 150 000	15 150 000	—	15 262
682 76 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	300 000	300 000	—	—
683 76 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	-1
831 76 741	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—
891 76 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	550 000	450 000	+100 000	355
892 76 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 76	24 100 000	24 000 000	+100 000	25 599

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW erhalten die 54 Kreise und kreisfreien Städte eine jährliche Pauschale von jeweils 150.000 EUR sowie 9 Zweckverbände eine jährliche Pauschale von 350.000 EUR als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Über die jeweilige Wahrnehmung der Aufgaben für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hinaus erfordert die Verbesserung des ÖPNV eine umfassende Koordinierung der Verbundaufgaben in den Kooperationsräumen durch die Zweckverbände. Grundlagen sind die §§ 5 und 6 ÖPNVG NRW. Hierfür erhalten die Zweckverbände nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW eine auf Einwohnerbasis aufzuteilende Förderung in Höhe von 12 Mio. EUR. Die Förderung ist auch zur Finanzierung der gemeinsamen Managementgesellschaft der Zweckverbände (§ 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW) zu verwenden.

Für die Bürgerbusvorhaben sind 2006 0,85 Mio. EUR veranschlagt (Zuwendungen zu den Organisationskosten der Bürgerbusvereine und der Finanzierung der Bürgerbusfahrzeuge).

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 77				
	Metrorapid				
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr.1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
	2. Ausgaben dürfen darüber hinaus bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 60 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titelgruppe 78 zu berücksichtigen sind.				
	3. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
526 77 741	Sachverständige	—	—	—	7
531 77 741	Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—
537 77 741	Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planungen	—	—	—	—
631 77 741	Erstattung für Gutachten	—	—	—	—
682 77 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	240
683 77 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 77 741	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	-25
891 77 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 77 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 77	—	—	—	222

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 77:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 78					
Metrorapid (Mittel des Bundes)					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahme- Titelgruppe 60 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titelgruppe 77 zu berücksichtigen sind.					
4. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen bei der Einnahmetitel- gruppe 60 geleistet werden.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veran- schlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
526 78	741 Sachverständige	—	—	—	—
531 78	741 Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—
537 78	741 Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planun- gen	—	—	—	-145
682 78	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	—	—	—	—
683 78	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 78	741 Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	—
891 78	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 78	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 78	—	—	—	-145

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 78:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung (siehe auch Titelgruppe 77).

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 80 Zuwendungen nach § 14 Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 80 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500 000	—	+500 000	40
637 80 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Verpflichtungsermächtigung: 11 000 000 EUR.	500 000	—	+500 000	183
682 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	3 550 000	—	+3 550 000	8 444
683 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	590
883 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 80 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	4 450 000	9 000 000	-4 550 000	-122
892 80 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	1 000 000	1 000 000	—	—
	Summe Titelgruppe 80	10 000 000	10 000 000	—	9 134
	Gesamtausgaben Kapitel 14 110	1 501 941 700	1 511 186 000	-9 244 300	1 463 240
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 110	474 320 000	247 310 000	+227 010 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 Abs. 3 ÖPNVG NRW gewährt das Land zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr Zuwendungen für Projekte der Zweckverbände, der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen, um bestehende Qualitätsdefizite zu beseitigen und die Investitionen in den ÖPNV effizienter zu nutzen. Innovative Vorhaben des ÖPNV, insbesondere der Kreise und kreisfreien Städte werden ebenfalls gefördert.

Für die Abwicklung dieser Förderung gelten die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW. Hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 14 Abs. 3 ÖPNVG NRW.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.